



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 16-03 / Ziffer 3.5.5 / Absatz 4

Thema: Anforderungen an Schnellaufstore

Datum: 12.01.2006

Nr. 16-003d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

In Ziffer 3.5.5, Absatz 4 ist u.a. erwähnt: „Das Gleiche gilt für Schnellaufstore mit einem lichten Durchgangsmass bis 1.2 m“. Von dieser auf 1.2m beschränkten Durchgangsbreite ist in der „Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz, 3.Kapitel, Art. 10, Absatz 1“ nichts erwähnt, ebenso besteht kein entsprechender Hinweis in der Publikation 44036 „Innerbetriebliche Verkehrswege“ der Suva. Zwischen diesen Richtlinien besteht somit eine Diskrepanz über den Einsatz von Schnellaufstoren in Fluchtwegen.

Antwort:

Die Beschränkung des lichten Durchgangsmasses von Schnellaufstoren auf 1.2 m wurde aufgrund einer Eingabe bei der Vernehmlassung aufgenommen. Abklärungen haben ergeben, dass es sich dabei um ein Missverständnis handelt. Um diesen Widerspruch zur „Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz“ zu eliminieren, ist die Beschränkung auf 1.2 m bei der nächst möglichen Anpassung der BSR „Flucht- und Rettungswege“ fallen zu lassen.